



Subventionsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Zug,
vertreten durch die **Direktion für Bildung und Kultur**
(Subventionsgeber),

der Stadt Zug,
vertreten durch das **Präsidialdepartement**
(Subventionsgeber),

der Einwohnergemeinde Baar,
vertreten durch die **Abteilung Präsidiales**
(Subventionsgeber)

und dem

Verein Chollerhalle,
vertreten durch den **Vorstand des Vereins Chollerhalle**
(Subventionsnehmer)

betreffend den Betrieb des Kulturzentrums

CHOLLERHALLE

für die Jahre 2024–2027

10. Mai 2023

Beilagen: Betriebskonzept Chollerhalle vom 1. Januar 2023
 Statuten des Vereins Chollerhalle
 Police Haftpflichtversicherung

1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen

Paragraphen 1 und 3 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1) und § 59 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

1.2. Vertragsparteien

Subventionsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug, vertreten durch die Direktion für Bildung und Kultur; der Stadt Zug, vertreten durch das Präsidialdepartement; der Einwohnergemeinde Baar, vertreten durch den Gemeinderat (Subventionsgebende), und dem Verein Chollerhalle (Subventionsnehmer).

Unter dem Namen Verein Chollerhalle besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Der Verein Chollerhalle ist die Trägerschaft für den Kulturbetrieb Chollerhalle.

1.3. Gegenstand der Vereinbarung

1.3.1. Genereller Auftrag

Betreiben einer kulturellen Aktionshalle, welche in Ergänzung zu den bestehenden Kulturräumen im Kanton wie auch der Zentralschweiz eine hauptsächlich kulturelle Nutzung der Halle mit primärem Fokus auf regionales und experimentelles Kulturschaffen anbietet (Details unter Punkt 1.3.3.).

1.3.2. Leistungsziele

- a) Organisation und Durchführung eines Veranstaltungsprogramms nach Massgabe des Leistungsangebots (s. 1.3.3). Ein einzigartiges und unverwechselbares Profil soll die Chollerhalle im Kanton Zug/in der Zentralschweiz gleichwertig neben den übrigen bestehenden Kulturveranstaltern positionieren.
- b) Sicherstellung eines reibungslosen Kulturbetriebs in der Chollerhalle Zug und Erledigung aller damit zusammenhängenden organisatorischen Details (insbesondere Abschluss des Mietvertrags zur Nutzung der Halle, Anstellung des Personals für die Betriebsleitung, für den technischen Support, für den Hausdienst und für die Leitung der Bar, Abschluss der notwendigen Versicherungen).
- c) Schwergewichtig soll die Halle für kulturelle Zwecke genutzt und vermietet werden.

1.3.3. Leistungsangebot

Fokus 1:

- a) Der Subventionsnehmer betreibt die Chollerhalle im Sinne einer Plattform, d.h. als Produktions- und/oder Aufführungsort für kulturelle Projekte verschiedener Sparten, auch spartenübergreifend.
- b) Die Chollerhalle veranstaltet nicht-kommerzielle kulturelle, experimentelle Nischen-Veranstaltungen.
- c) Die Chollerhalle setzt einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Tanz und zeitgenössisches Theater.
- d) Regionales experimentelles Schaffen ist regelmässig im Programm vertreten.
- e) In allen Sparten stärken 'Mitmachformate' das Kulturschaffen an der Basis und bieten eine niederschwellige Plattform (bspw. open stage, Theatersport, one-act-Festival, Zuger Szene etc.).

Fokus 2:

- f) Grössere Acts nationaler oder internationaler Provenienz mit kommerziellem Charakter können neben Fokus 1 veranstaltet werden.
- g) Mit einem rollenden Budget werden dafür durch die Leitung der Chollerhalle Zielvorgaben definiert und laufend durch den Subventionsnehmer überwacht. Diese Kategorie von Veranstaltungen kann nur unter Wahrung der Kostendeckung programmiert werden: Ende Saison muss im Bereich Fokus 2 ein ausgeglichenes Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben herrschen. Allfällige Gewinne fliessen in Fokus 1 und 3.

Fokus 3:

- h) Die Chollerhalle kann von Kulturschaffenden, von Vereinen und Organisationen, von Firmen und Privaten gemietet werden. Hierbei ist für ein ausgewogenes Verhältnis zu sorgen.
- i) Die Vermietung der Halle inklusive technische Einrichtungen an nicht kommerzielle zugerische Kulturschaffende, Vereine, Institutionen und Veranstalter erfolgt zu abgestuften Konditionen. Eine mehrschichtige Tarifstruktur ermöglicht es vor allem Newcomern, die Halle für eigene Produktionen zu mieten. Ein speziell ausgewiesenes Budget ermöglicht es der Chollerhalle regionale Kulturproduktionen zu fördern (ca. Fr. 80'000.-- p.a.).
- j) Die Vermietung der Halle inklusive technische Einrichtungen während Randzeiten, unter der Woche und in der Sommerpause an kulturelle Produktionen aller Sparten aus Zug und der Zentralschweiz als Probe- und Produktionsraum erfolgt zu attraktiven Konditionen und kann wenn nötig von Fokus 2 querfinanziert werden.
- k) Die Vermietung der Halle an kulturell-kommerzielle Veranstalter sowie an Private und Firmen erfolgt zu marktüblich abgestuften Konditionen. Der daraus resultierende Ertrag dient der Quersubventionierung von nicht-kommerziellen Anlässen.

Koordination:

- l) Die Zuständigkeit für das Veranstaltungsprogramm liegt bei der Leitung der Chollerhalle. Der Subventionsnehmer überarbeitet auf der Basis des Leistungsangebots in Zusammenarbeit mit der Leitung und in Absprache mit den Subventionsgebenden das Leitbild.
- m) Die Chollerhalle trifft mit der benachbarten Galvanik regelmässig sinnvolle Absprachen betreffend Programm, Sicherheit, Sauberkeit etc. Sie gestaltet ihr Programm unter Berücksichtigung der getroffenen Absprachen. Wo immer möglich wird technisches Material gemeinsam genutzt. Angestrebt werden areal-übergreifende Veranstaltungen (z.B. ein Festival), die das Choller-Areal als Kulturort stärken.
- n) Dem Kanton, der Stadt Zug und der Gemeinde Baar wird das Vorrecht zur Durchführung einzelner spezieller Veranstaltungen im Bereich Kulturförderung eingeräumt (z.B. alljährliche Präsentation der Bewerbungen um Förder- und Weiterbildungsbeiträge im Bereich Bildende und Angewandte Kunst im Hinblick auf die Jurierung oder Übergabefeier der Beiträge). Hierbei werden nur konkret anfallende Material- und Personalkosten verrechnet (keine Miete). Sofern die Halle nicht durch die Chollerhalle für Anlässe benutzt wird, soll sie zudem der Verwaltung von Kanton, Stadt Zug und Baar für Anlässe wie Jurierungen oder Ausstellungen (mit Kostenfolge für Personal und Infrastruktur) zur Verfügung stehen.

1.4. Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027. Spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand für die nächste mehrjährige Vertragsphase.

Unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils per 31. Dezember schriftlich gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2024.

1.5. Organigramm, Teamstruktur und Auswahl des Personals

Organigramm und Teamstruktur sind durch den Subventionsnehmer den Subventionsgebenden zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Subventionsnehmer setzt nur geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Vor Kündigungen und Neubesetzungen der Leitung sind die Kulturbbeauftragten der einzelnen Subventionsgebenden mit angemessenem Vorlauf bei der Entscheidungsfindung anzuhören.

2. Finanzielles

2.1. Budget und Rechnungslegung

Der Subventionsnehmer unterbreitet den Subventionsgebenden jeweils spätestens Ende Juni das Budget für das folgende Kalenderjahr und per Ende Mai Rechnung, Bilanz und

Revisionsbericht des vorangegangenen Jahres. Der Subventionsgeber hat per 1. Januar 2021 eine Profitcenter-Rechnungslegung pro Fokus eingeführt. Rechnung und Budget sind so gegliedert, dass die subventionierten Leistungen klar ausgedehnt werden können. Im Geschäftsbericht sind die Beiträge der verschiedenen Subventionsgebenden offen und getrennt voneinander auszuweisen.

2.2. Subventionen

2.2.1. Pauschalbetrag

Für die im Rahmen dieser Subventionsvereinbarung erbrachten Leistungen gewährt der Kanton Zug dem Subventionsnehmer einen jährlichen Pauschalbetrag von 250 000 Franken, die Stadt Zug jährlich 200 000 Franken, die Einwohnergemeinde Baar jährlich 45 000 Franken.

Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug bzw. die Gemeindeversammlung Baar. Ansprüche des Subventionsnehmers gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Streichung oder Kürzung des Beitrags aufgrund eines Budgetbeschlusses des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug und der Gemeindeversammlung Baar bleiben ebenso vorbehalten. Die Ansprüche bemessen sich insbesondere nach vertraglichen Verpflichtungen und getätigten Investitionen aufgrund dieser Vereinbarung. Die Parteien erklären sich unwiderruflich bereit, die vorliegende Vereinbarung während deren Laufzeit abzuändern oder gänzlich zu erneuern, falls Umstände eintreten, die nicht vorhersehbar waren oder falls eine bessere Lösung im allseitigen Interesse vorliegt (Entwicklungsklausel).

2.2.2. Behandlung der Überschüsse

Ein Ertragsüberschuss ist in der Bilanz der Trägerschaft in einem Konto 'Reserve aus Subventionsvereinbarung' zu passivieren. Diese Reserve darf den Betrag des jährlichen Betriebsbeitrags nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite übersteigender Betrag ist den Subventionsgebenden anteilmässig zurückzuerstatten. Die 'Reserve aus Subventionsvereinbarung' ist im Sinne der Subventionsvereinbarung, insbesondere zur Deckung allfälliger künftiger Aufwandüberschüsse, zu verwenden. Bei Neuverhandlungen wird der Saldo der 'Reserve aus Subventionsvereinbarung' bei der Festsetzung des Beitrags berücksichtigt. Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt, so ist der Saldo der 'Reserve aus Subventionsvereinbarung' den Subventionsgebenden anteilmässig zurückzuerstatten.

2.2.3. Auszahlungsmodus

Die Beiträge werden wie folgt ausbezahlt:

Kanton:

jeweils per 15. Januar, erstmals per 15. Januar 2024 130 000 Franken

Stadt:

jeweils per 15. Februar, erstmals per 15. Februar 2024 100 000 Franken

Kanton:

nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses des Vorjahres, erstmals im Jahr 2024

120 000 Franken

Stadt:

nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses des Vorjahres, erstmals im Jahr 2024

100 000 Franken

Einwohnergemeinde Baar:

jeweils nach Rechnungsstellung der Chollerhalle und nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses des Vorjahres bis spätestens Ende Mai, erstmals im Jahr 2024 45 000 Franken

3. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

3.1. Controlling und Revision

Die Subventionsgebenden überwachen die Einhaltung dieser Subventionsvereinbarung, insbesondere die zweckmässige und qualitative Verwendung der Subventionen. Sie können die Leistungserbringung jederzeit kontrollieren. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Stellungnahme, eventuell zur Erfüllung ihrer Pflichten zu setzen.

Bei Nichterfüllung der geförderten Tätigkeit werden weitere Leistungen sistiert und bereits geleistete Zahlungen zurückgefordert. Bei mangelhafter Erfüllung der geförderten Tätigkeit werden weitere Leistungen gekürzt und bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zurückgefordert.

Der Subventionsnehmer verfügt über ein internes wirksames Kontrollsystem nach anerkannten Standards.

Der Subventionsnehmer bestimmt seine Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst.

3.2. Reporting und Berichtswesen

Im Herbst jedes Jahres werden die Kulturbeauftragten der Subventionsgebenden über den zu erwartenden Finanzabschluss des laufenden Jahres sowie über das Budget des kommenden Jahres mündlich informiert. Vor der Sommerpause werden die Kulturbeauftragten mündlich und schriftlich über die Erfüllung der Leistungsziele (1.3.2.) und des Leistungsangebots (1.3.3.) und über das Programm der kommenden Saison informiert.

Der Subventionsnehmer informiert die Kulturbeauftragten der Subventionsgeber umgehend über

- a) besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,

- b) den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

3.3. Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Der Subventionsnehmer hat den Subventionsgebenden jegliche mit dieser Subventionsvereinbarung zusammenhängende Auskunft zur erteilen und auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Dabei müssen Persönlichkeitsrechte sowie der Datenschutz gewährleistet sein. Zur Einsicht berechnigte Personen sind an die Schweigepflicht gebunden.

Wird die Auskunftspflicht verletzt, so können die Subventionsgebenden die weitere Ausrichtung von Beiträgen ablehnen oder bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

3.4. Finanzaufsicht

Die Finanzkontrolle des Kantons Zug überprüft die Abrechnung der im Rahmen dieser Subventionsvereinbarung erbrachten Leistungen periodisch und risikoorientiert gemäss § 42 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1).

4. Haftung, Vertragsänderung und Vertragsauflösung

4.1. Haftung

Der Subventionsnehmer haftet für Schäden, die er in Erfüllung dieser Subventionsvereinbarung gegenüber Dritten verursacht, nach Obligationenrecht. Die Staatshaftung wird ausgeschlossen. Der Subventionsnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer von der Direktion für Bildung und Kultur (als Vertreterin der Subventionsgebenden) als ausreichend beurteilten Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben entstehen. Sie stellt der Direktion für Bildung und Kultur die Police innert 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu.

4.2. Vertragsänderung und Vertragsauflösung

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftlichkeit und sind im allseitigen Einverständnis jederzeit möglich.

Bei wiederholter schwerwiegender Verletzung steht der verletzten Vertragspartei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu; der daraus entstehende Schaden ist ihr zu vergüten.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug (Verwaltungsgericht).

Zug,

Direktion für Bildung und Kultur
des Kantons Zug

Zug,

Stadt Zug

Stephan Schleiss
Regierungsrat

André Wicki
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Baar,

Gemeinderat Baar

Baar,

Walter Lipp
Gemeindepräsident

Andrea Bertolosi
Gemeindeschreiberin

Zug,

Seraina Sidler-Tall
Präsidentin Verein Chollerhalle

Zug,

Marcel Lederer
Kassier Verein Chollerhalle